

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen für Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Auf Grundlage

- §§ 5 und 92 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777),
 - §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GBOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833)
 - Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LKatSG M-V) vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuorganisation der Landespolizei in M-V vom 24. Juni 2010 (GVOBl. 2010, Nr. 11, S. 319)
 - § 26 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrschG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282)
- beschließt der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit der Beschluss-Nr. B-KT I/69/2013 am 03. Juni 2013 folgende Gebührensatzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für erbrachte Leistungen von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der FTZ entsprechend dem Leistungsverzeichnis (Anlage) gegenüber Städten und Gemeinden.
- (2) Die Satzung regelt des Weiteren die Höhe des Entgeltes für erbrachte Leistungen gegenüber Dritten (z.B. Unternehmen, Privatpersonen oder Hilfsorganisationen)

§ 2 Kostenersatzpflicht/Kosten

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
 1. Derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
 2. der Eigentümer der Sache oder Derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat;
 3. Derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 4. Derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Einsatz verursacht hat.
- (2) Mehrere Verursacher und Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die erforderliche Lieferung von Ersatzteilen (z.B. Druckminderer, Lungenautomaten) sowie nicht durch die FTZ zu erbringende Leistungen, wie z.B. TÜV-Überprüfungen, Prüfungen oder Instandsetzung durch Sachverständige und Fremdfirmen werden mittels Ausschreibungsverfahren durch die FTZ an geeignete Auftragnehmer weitergegeben und auf direktem Weg zwischen Nutzern (Städte und Gemeinden) und Auftragnehmern abgerechnet. Alle Kosten für Atemschutzersatzteile werden durch den jeweiligen Eigentümer der Geräte getragen.

(4) Kostenersatzfreiheit besteht für:

1. die freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehr Neubrandenburg des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bei Inanspruchnahme der FTZ im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe des Landkreises gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe b BrschG M-V zur Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.

2. die Nutzung der Ausbildungsräume und Freiflächen der FTZ für dienstliche Zwecke der freiwilligen Feuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises sowie für Ausbildungsmaßnahmen von Einheiten und Einrichtungen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen des Landkreises.

§ 3 Berechnung des Gebührensatzes

(1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Gebührensatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Soweit der Kostentarif eine Abrechnung nach Stunden vorsieht, werden diese gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet. Bei Wegstreckenentschädigung kommt das Landesreisekostengesetz M-V zur Anwendung.

(3) Die Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten, Gemeinkosten für die eingesetzten Bediensteten,
2. den Sätzen für die eingesetzten bzw. überlassenen Geräte und
3. den Sätzen für die durchgeführten Arbeitsleistungen.

(4) Entstehen durch die Inanspruchnahme von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen Kosten nach Absatz 3 zu erstatten.

Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten, soweit die Zahlungspflichten ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

§ 4 Fälligkeit des Gebührenanspruches

(1) Gebühren entstehend mit erbrachter Leistung und werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen.

(3) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 5 Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet, erlassen oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Haftung

Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch zeitweise Benutzung von überlassenen Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, sofern diese nicht durch Personal des Landkreises bedient werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Satzung zur Regelung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Müritz vom 08.06.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 10. Oktober 2001
- Gebührensatzung des Landkreises Demmin für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisfeuerwehrzentrale vom 13. März 2001 und die
- Gebührensatzung des Landkreises Mecklenburg-Strelitz für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale vom 20.12.2006

außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, den 13. Juni 2013

-Siegel-

Gez.
Heiko Kärger
Landrat